

Gerichtes, in deren 1stem Theil (in 13 Titeln) die zur Negung des geistlichen Gerichtes berufenen Personen und deren Obliegenheiten, die zur Jurisdiction des stiftischen Officialis gehörigen Personen und Sachen und die Form des Baukal=Prozesses; sodann in deren 2tem Theil (in 39 Titeln) die Form und Gebühren=Laxe des Prozesses in den zur Cognition des Officialat=Gerichtes gehörigen Angelegenheiten ausführlich festgesetzt werden.

Bemerk. Die erste bekannte Reformatio etc. ist vom 5. Juli 1574; dieselbe wurde bei den Visitationen in den Jahren 1586 und 1604, sodann zuletzt mittelst der oben Angezeigten vermehrt und verbessert. Diese führt den Titel: „Reformatio ecclesiasticae jurisdictionis curiae episcopalis Monasteriensis.“

119. Rhauß den 11. Juni 1652. (R. 1. e. Holz=Krevel.)
Christoph Bernhard, Bischof zu Münster ic.

Mit Bezugnahme auf die gegen Holz=Devastation früher ergangenen Verordnungen (Nr. 74 d. S.) wird erneuert und erweitert, landesherrlich bestimmt:

1. Daß kein Markengenosse, wider Markenverföhrung, oder ohne feinstige Bewilligung, resp. kein Colon, Eigenthümer oder Pächter ohne ausdrücklichen Consens seines Erb- und Guts=Herrn, einiges fruchtbare oder zum Zimmern taugliche Holz fällen, oder auf irgend eine Art verwenden und veräußern dürfe;

2. daß der Käufer oder sonstige Erwerber dergleichen ohne gutsherrlichen Consens gefällten Holzes, für jeden Stamm, zum erstenmal mit 10 Gldglt. Strafe belegt, auch der Erb- und Guts=Herr in ihren desfallsigen Schadens=Klagen summarisch gehandhabt werden soll;

3. daß das mit gutsherrlicher Genehmigung gefällte Holz nur auf den Grund landesherrlicher Zeugnisse und Ausfuhrpässe, welche, nach beigebrachtem Fällungs=Consens, mit genauer Angabe der Herkunft, Quantität und Ausführungszeit, ertheilt werden sollen, erworben und außer Landes geführt werden darf, und

4. daß das zur Ausfuhr bestimmte Holz, von der in jedem Amt dazu verordneten Person, an Ort und Stelle

mit dem im Passe verzeichneten verglichen und hiernach mit einem besondern landesherrlichen Werkzeichen, um so gewisser versehen werden muß, als das ohne Paß und Zeichen in Ausfuhr betroffene Holz konfisziert und der Contravenient mit 20 Gldg. Strafe belegt werden wird.

Ein Viertel der vorbezeichneten Geldbußen soll dem Denuncianten einer Entgegenhandlung als Belohnung überwiesen werden.

Bemerk. Unterm 12. April 1660 (E. 1. e.) ist, behufs strengerer Handhabung der obigen Vorschriften ein landesherrlicher General=Holz=Ausscher angeordnet, und sämtlichen Beamten befohlen worden, die von ihm an sie gerichteten Requisitionen um Hülfe und Handbietung zu erfüllen.

Die vorbezeichneten Verordnungen finden sich ausführlich abgedruckt in G. H. Schlüßers Provinzial=Recht der Provinz Westphalen, (Leipzig 1829) Bd. 1. p. 522 und 524; conf. auch Nr. 178 d. S.

120. Münster den 31. October 1652. (R. 1. h. Haus=stätten=Schätzung.)

Christoph Bernhard, Bischof zu Münster ic.

Mit Zustimmung der stiftischen Landstände, soll eine, nach dem untenfolgenden Anschläge umzulegende Haus=stätten=Schätzung, ohne Gestattung irgend einer Ausnahme und ohne Benachtheiligung der Privilegien der freien Stände, sofort erhoben und binnen zehntägiger Frist unter Beifügung spezieller Heberegister, an die landesherrliche Pfenningskammer eingezahlt werden.

Folget der Anschlag der Hausstätten=Schätzung:

Ein Thumbherr so Curiam hat	2	Rthlr.	=	fl.	=	fl.
Abalissac von den freien weltlichen						
Stiftern	2	—	=	—	=	—
Widliche Canonissa so ein Haus hat	1	—	=	—	=	—
Canonici collegiatarum eccles. d.						
Pauli et S. Maurilii	1	—	14	—	=	—
Anderer Canonici	1	—	=	—	=	—
Pastores	1	—	=	—	=	—

Vicarii	=	Rt. 14	fl.	=	pf.
Älfter und Comptureien	3	—	—	—	—
Äbliche u. a. unschätzbare Häuser	2	—	—	—	—
Zweiflügige Erbe	1	—	14	—	—
Einflügige Erbe	1	—	—	—	—
Halbe Erbe und Pferde-Kötter, jeder	=	—	14	—	—
Anderer Kötter, jeder	=	—	7	—	—
Brinkfägern	=	—	3	—	6
In den Stätten und Wigbolden Häuser so ganzen Dienst thun	1	—	—	—	—
So halben Dienst thun	=	—	14	—	—
So ein Vierteltheil Dienst thun	=	—	7	—	—
In den Dörffern die principaliste Häuser	1	—	—	—	—
Mittelmäßige	=	—	14	—	—
Die Geringste	=	—	7	—	—
Bachhäuser	=	—	3	—	6

Bemerkung. Dergleichen Hausstätten = Schatzungen sind späterhin unter den nachbezeichneten Datum, mit Anwendung der dabei angemerkten Abänderungen der Anschläge, ausgeschrieben worden, nämlich

1) am 11. Juni 1659 (E. 1. h.), eine zweifache in 2 Terminen, mit Beibehaltung der obigen Sätze für Geistliche und Äbliche, und mit folgender Veränderung:

Jedes Haus woraus 2 Pflüge zum Acker geführt werden	2	Rt.	14	fl.	=	pf.
Jedes Haus woraus ein Pflug gehet, darunter Dreilinge und halbe Erbe, auch Kötter und Andere in Stätten, Wigbolden, Dörffern welche einen Pflug haben, mit begriffen	1	—	7	—	—	—
Jeder Kötter u. Ä. welche nur ein Pferd haben und mit andern zusammen müssen	1	—	—	—	—	—
Ein Kötter, Brinkfäger u. Ä. so 2 oder 3 Rüche hat	=	—	21	—	—	—
Ein Kötter, Brinkfäger u. Ä. so nur 1 Rüche hat	=	—	14	—	—	—
Ein jeder Einwohner im Bachhause, im Speicher uft Cammern, oder sonsten andere sie sein auch welche sie wollen, so keine Pferd u. Rüche haben	=	—	7	—	—	—

In den Stätten, Wigbolden, Flecken und Dörffern vom Hause da ein Pflug gehalten wird, — wie obengesetzt. Ein halbes Haus so einen Giebel hat 1 Rt. = fl. = pf. Ein Baden = 14 = = = 7 = = =

2) am 18. October 1660 (E. 1. h.), eine Zweifache in 2 Terminen, mit gleicher Beibehaltung und resp. mit folgender Abänderung:

Jedes Erbe warvon 2 Pflüge gehen	1	Rt.	14	fl.	=	pf.
— — — 1 — — —	1	—	—	—	—	—
Halbe Erbe und Pferdekotter warvon kein voller Pflug gehet	=	—	14	—	—	—
Ein Kötter, Brinkfäger u. Ä. welche 2, 3 oder mehr Rüche und keine Pferde haben	=	—	7	—	—	—
Brinkfäger, Bachhäuser in Cammern u. Spicker, also etwa nur eine oder gar keine Rüche vorhanden	=	—	3	—	6	—
In Stätten u. Wigbolden die Häuser so einen Giebel haben	1	—	—	—	—	—
Anderer geringere u. mittelmäßige Häuser	=	—	14	—	—	—
Ohme u. dergl. geringe Häufiger	=	—	7	—	—	—
Auf Cammern u. a. Einwohner	=	—	3	—	6	—
In Dörffern die principalische Häuser	1	—	—	—	—	—
Mittelmäßige	=	—	14	—	—	—
Die geringste	=	—	7	—	—	—
Bachhäuser	=	—	3	—	6	—

3) am 1. August 1661 (E. 1. h.), eine Einfache in einem Termine, nach dem oben sub 1) aufgeführten Anschläge;

4) am 12. November 1661 (E. 1. h.), a. damit die am 1. August e. a. angeschriebene Schätzung den nöthigen Ertrag von 25000 Rt. gewähre, ein Drittel des, sub 3) bezeichneten Anschlages, und b. eine weitere einfache Häuserschätzung in einem Termine, deren Ertrag ebenfalls 25/m. Rt. sein soll, und zu welchem Bezug 1/3 der sub 1) angezeigten Tariffätze umgelegt werden sollen.

5) am 1. October 1662 (E. 1. h.), eine Einfache in einem Termine, mit gleicher Beibehaltung wie sub 1) und folgender Abänderung:

Ein zweiflüßiges Erbe	1	Rt. 14	ß. = pf.
Ein voll Erbe	1	— 7	— —
Ein halb Erbe oder Pferde-Kötter	1	— —	— —
Ein Kötter ohne Pferde	=	— 14	— —
Ein Brinßiger	=	— 7	— —
Zu den Stätten, Wigboßen oder Dörfern die principaliste Häuser	1	— —	— —
Mittelmäßige Häuser	=	— 14	— —
Gäßeme und geringe Häuser	=	— 7	— —
Nachhäuser oder Spicker, wann selbige bewohnt werden	=	— 3	— 6 —

121. Münster den 22. December 1652. (E. 1. h. Brächten-Ordnung.)

Christoph Bernhard, Bischof zu Münster u.

Bei der seitherigen Nichtbeachtung und bei der Unzulänglichkeit der in der Landgerichts-Ordnung enthaltenen Vorschriften über das Verfahren in Brächten-Sachen; wird eine desfallsige ausführliche Brächten-Ordnung (in 16 §§.) erlassen und dadurch u. a. bestimmt: daß jeder landesherrliche Voigt, Frohne u. a. Diener zur schriftlichen Anzeige aller ihm bekannt werdenden Vergehen und Frevel verpflichtet ist; daß die stiftischen Richter und Gograven alle 14, und wo es nöthig ist alle 8 Tage, Gericht halten, und auf den Grund gehöriger, in allen über 20 Rt. Werth steigenden Sachen schriftlich zu machender, dem Angeschuldigten selbst oder in seiner Wohnung zu insinuirender Vorladungen, verfahren sollen; daß diese Insinuationen 14 Tage vor dem Gerichtstage geschehen und beim Ausbleiben des Vorgeladenen, mit weiterer Frist von 8 Tagen, erneuert, dann aber, entweder nach dem Eingeständniß oder der Ueberweisung des Angeschuldigten, oder aber in contumaciam die Urtheile gefällt werden sollen; daß in den von den Gerichtschreibern zu führenden Protokollen: Klage, Antwort und Beweis, und nicht mehr, verzeichnet und darauf das Urtheil gefällt, auch dieses ohne Weiteres vollzogen werden soll, in so fern nicht in gehöriger Zeit dagegen appellirt worden ist; daß alle fiskalische Prozesse binnen Jahresfrist beendigt und monatliche Nachweise derselben oder der Ursachen ihrer Nichtbeendigung, an den landesherrlichen Beamten eingereicht

werden müssen; und daß, außer den näher bestimmten Prozeß-Kosten und den Diäten der zum Brächten-Verhöre gehörigen Voigten und Frohnen, sowie der dazu deputirten Commissarien des Landesherrn, nichts von den Partheien erheben und resp. in den Amtrechnungen vorausgabt werden dürfe.

Remerk. Durch Rescript der fürstlichen Kammerräthe, d. d. Coesfeldt den 23. August 1650 (E. 1. c.) ist den Beamten die zu publizierende landesherrliche Festsetzung eröffnet worden, daß, behufs besserer Ermittlung der fiskalisch zu verfolgenden, brächtfälligen Vergehen, jeder Eingeseßene eines Gerichts-Bezirktes zu deren Denunciation verbunden ist, resp. zur Angabe der ihm beiwohnenden Kenntniß der Begebenheit amtlich angefordert werden könne und daß hieraus, weder dem Angeber oder dem Vernommenen irgend eine Gefahr und Verbindlichkeit erwachsen, noch auch dem etwa darunter begriffenen Verletzten sein besonderer Rechts- und Verfolgungs-Anspruch gegen seinen Beschädiger beschränkt werden soll.

Im Jahre 1666 (E. 1. c.) ist von den, in die Remter zur Abhaltung der fiskalischen Prozeduren halbjährig deputirten, landesherrlichen Commissarien) eine neue (nicht datirte) Brächten-Ordnung publizirt worden, wozu durch u. a. bestimmt worden ist, daß alle fiskalische Beamten verpflichtet sind, alle 14 Tage eine schriftliche ausführliche Nachweise der ihnen bekannt gewordenen und mit allen Umständen von ihnen zu ersordernden Vergehen, die Richter jedoch nur gleichmäßige Berichte, in den Amtshäusern abzuliefern, auf deren Grund die Strafen verhängt werden sollen; daß die bei deren Festsetzung sich nicht beruhigenden Delinquenten zum Gericht verwiesen, dort aber im Ueberführungsfall zum doppelten Betrag der früher angelegten Strafe und zum Kosten-Ersatz verurtheilt werden sollen; und daß, bei den hiernach nur dann statthaftern Berufungen an den Landesherrn, wenn der Appellant Bürgschaft für Strafe und Kosten gestellt hat, in Bestätigungsfall des frühern Urtheils, immer auf dessen doppelten Strafansatz erkannt werden wird.

Untern 15. Mai 1667 (E. 1. c.) ist, behufs des regelmäßigeren, schleunigeren und kostensparenderen Prozeß-Betriebes in Brächten-Sachen, eine fiskalische